

Punkt 18

AöR
1057/VIII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 14.12.2021

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2022-2026

Sachverhalt:

Gemäß § 19 Kommunalunternehmensverordnung (KUV) i.V.m. § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den Wirtschaftsplan einzubeziehen, dabei ist eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Planungsjahre 2022 bis 2026 **Anlage 1** wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

Der Verwaltungsrat nimmt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Planungsjahre 2022 bis 2026 gemäß **Anlage 1** zur Kenntnis.